



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH,  
Ostheimer Straße 28, 51103 Köln,

g e g e n

das Land Berlin,  
vertreten durch die Polizei Berlin  
Justizariat,  
Keibelstraße 36, 10178 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

[REDACTED]

am 18. Juli 2025 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 16. Juli 2025 gegen Ziffer 1. des Bescheides der Polizei Berlin vom 11. Juli 2025, LPD St 611 – 07702/200725, wird mit der Maßgabe wiederhergestellt, dass keine Kraftfahrzeuge (mit)geführt werden und das Betreten des befriedeten Bezirks des Bundestages (angezeigter Aufzugsstreckenabschnitt Wilhelm-

straße bis Reinhardstraße) ohne Genehmigung des Bundesministeriums des Inneren untersagt ist.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller und der Antragsgegner jeweils zur Hälfte.

Der Wert des Verfahrensgegenstands wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

### **Gründe**

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 16. Juli 2025 gegen Ziffer 1. des Bescheides der Polizei Berlin vom 11. Juli 2025, LPD St 611 – 07702/200725, wiederherzustellen,

hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

I. Der Antrag ist zulässig. Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alternative 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft, weil die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen Ziffer 1. des Bescheides vom 11. Juli 2025 entfällt, nachdem der Antragsgegner die sofortige Vollziehbarkeit gemäß in Ziffer 6. des Bescheides angeordnet hat.

II. Der Antrag ist teilweise begründet. Das Gericht der Hauptsache kann gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alternative 2 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederherstellen, wenn sich die Anordnung der sofortigen Vollziehung als formell rechtswidrig erweist oder das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs (Aussetzungsinteresse) das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung von Ziff. 1. des Bescheides (Vollzugsinteresse) überwiegt.

1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheids vom 11. Juli 2025 genügt den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Danach muss das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich begründet werden, wobei erkennbar sein muss, dass sich die Behörde des rechtlichen Ausnahmecharakters der Anordnung bewusst ist, indem sie das besondere Vollziehungsinteresse auf die Umstände des konkreten Falles bezogen darlegt. Allerdings belegen bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr – wie hier – die den Erlass des Verwaltungsaktes rechtfertigenden Gründe in der Regel zugleich die Dringlichkeit der

Vollziehung (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Juni 2009 – 1 S 97.09 – juris Rn. 3). Die auf Seite 12 des angefochtenen Bescheides enthaltene Begründung wird diesen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO gerecht. Der Antragsgegner hat das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung mit der unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit begründet, insbesondere mit der Begehung von Straftaten nach dem Strafgesetzbuch und der Gefährdung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch die Gestaltung der Versammlung. Darüber hinaus nimmt der Antragsgegner in zulässiger Weise auf die Würdigung der Umstände des Einzelfalles aus der Begründung der Auflage Bezug. Damit hat er insgesamt in ausreichendem Maße deutlich gemacht, dass er sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung bewusst gewesen ist. Das er in den erteilten Beschränkungen der angemeldeten Versammlung unzutreffend nur eine „allenfalls marginale“ Einschränkung des Rechts des Antragstellers auf Versammlungsfreiheit sieht, ist im Rahmen der formellen Rechtmäßigkeit der Vollziehungsanordnung unbeachtlich.

2. Bei der vom Gericht im Rahmen des Eilrechtsschutzverfahrens zu treffenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens maßgeblich zu berücksichtigen. Hier überwiegt teilweise das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresse, weil nach summarischer Prüfung der Kammer ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beschränkung in Ziffer 1. des angegriffenen Bescheids bestehen.

a) Rechtsgrundlage für die versammlungsrechtliche Beschränkung, die Versammlung nicht als Aufzug in Form eines Fahrrad-Motorrad-Auto-Korsos („Drive4Gaza“) durchzuführen, sondern als ortsfeste Kundgebung ohne Fahrzeuge, ist § 14 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE). Danach kann die Versammlungsbehörde die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die Vorschrift, die § 15 Abs. 1 VersammlG ersichtlich nachgebildet ist, setzt die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die sich namentlich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben (siehe hierzu Gesetzesbegründung des Abgeordnetenhauses von Berlin, Drs. 18/2764, S. 39 f.), in Landesrecht um. Deshalb kann zur Auslegung des § 14 Abs. 1 VersFG BE auf die Literatur und Rechtsprechung zu § 15 Abs. 1 VersammlG zurückgegriffen werden.

b) Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Rechtsgrundlage sind vorliegend nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung erfüllt. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Unversehrtheit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie Bestand und Funktionieren der Einrichtungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2014 – 4 C 36.13 – juris Rn. 39).

aa) Die Durchführung der Versammlung als Aufzug auf der angekündigten Strecke (siehe Seite 2 der „Anzeige zu Versammlungen“ vom 25. Juni 2025) würde zunächst gegen § 2 Satz 1 des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366 – BefBezG) verstoßen, wonach öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge innerhalb der befriedeten Bezirke des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und des Bundesverfassungsgerichts verboten sind. Die Aufzugstrecke führt in dem Abschnitt zwischen Wilhelmstraße und Reinhardtstraße durch den befriedeten Bezirk des Bundestages (vgl. Anlage zu § 1 Satz 2 BefBezG). Der Antragsteller hat trotz Hinweises des Antragsgegners auf seine Versammlungsanzeige bisher weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, dass ihm für die Durchführung des Aufzuges die nach § 3 BefBezG erforderliche Genehmigung durch das Bundesministerium des Inneren erteilt worden sei.

bb) Die Gefahrenprognose des Antragsgegners, dass die Durchführung des Aufzuges mit Kraftfahrzeugen mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die zu erwartende selbst- und fremdgefährdende Fahrweise der Teilnehmenden zu einer Gefährdung von Leib und Leben von Teilnehmenden, Polizeikräften und unbeteiligten dritten Personen führen wird, ist im Ergebnis tragfähig. Für die Gefahrenprognose dürfen die Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen im Land Berlin als Indizien herangezogen werden, soweit sie bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organistorenkreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. November 2020 – 1 BvQ 135/20 – juris Rn. 11). Bei im Jahr 2024 durchgeführten pro-palästinensischen Aufzügen zum Gaza-Krieg sind Teilnehmende, Polizeikräfte und dritte Personen durch die im Korso mitgeführten Kraftfahrzeuge gefährdet worden, bei denen der Antragsteller zwar nicht Versammlungsleiter, aber als Ordner eingesetzt war.

Bei dem am 8. September 2024 durchgeführten „We Stand with Palestine“-Autokorso kam es ausweislich des durch den Antragsgegner übermittelten Abschlussberichts der Polizei zur wiederholten Mitfahrt von Teilnehmenden auf Dächern der Fahrzeuge und Überholen von Einsatzfahrzeugen durch Krafträder. Einige Fahrzeuge ließen

sich auch im Korso zurückfallen, um dann zu beschleunigen und innerhalb des Fahrzeugkorsos zu überholen. Mitgeführte Fahrzeuge wurden ferner auf den Fahrbahnen zurückgelassen, um zu einer – nicht angezeigten – Zwischenkundgebung zusammenzukommen. Mehrere Teilnehmende und Ordner bewegten sich außerdem mit Motorrollern innerhalb und außerhalb des Aufzugs und stachelten zum Nichtbefolgen polizeilicher Verfügungen an. Die Teilnehmenden nutzten ihre Fahrzeuge schließlich auch zur Einschüchterung, indem sie deren Motoren aufheulen ließen. Die Versammlung wurde wegen der zahlreichen Verstöße vorzeitig aufgelöst. Nach Einschätzung der eingesetzten Polizeikräfte hatten die eingesetzten Ordner durchgängig beobachtbar kaum oder gar keine Einflussmöglichkeiten auf die innere Ordnung der Versammlung. Bei dem „Autokorso zur Aufhebung der Blockade gegen Gaza“ am 12. Juli 2024 kam es nach Angaben des Antragsgegners zu mehreren Eingriffen der Teilnehmenden mit Krafträdern in die versammlungsbegleitende Verkehrssteuerung des Antragsgegners. Einer der Teilnehmenden fuhr mit seinem Motorrad wiederholt in Schlangenlinien vor dem Begleitfahrzeug, um dieses auszubremsen. Der Versammlungsleiter blockierte weitere Einsatzfahrzeuge des Antragsgegners durch Anhalten seines Quads quer zur Fahrtrichtung, verließ teilweise den Aufzug und war mit stark überhöhter Geschwindigkeit unterwegs. Weitere Krafthfahrzeuge des Korsos befuhren Radwege und ließen bewusst größere Lücken, um sodann mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit aufzuschließen. Dabei lehnten sich Personen aus den Fenstern der Fahrzeuge.

Diesen Schilderungen tritt der Antragsteller nicht substantiiert entgegen. Der Einwand, dass die Strafermittlungsverfahren zu den Vorfällen am 8. September 2024 eingestellt, die Teilnehmenden des Konvois durch unverhältnismäßige Polizeipräsenz eingeschüchtert worden und „alle anderen“ Autokorsos sehr friedlich und kooperativ verlaufen seien, stellt die Darstellung des Antragsgegners zu eigen- und fremdgefährdenden Fahrweisen mehrerer Versammlungsteilnehmer nicht infrage. Auch der Verweis auf das durch den Antragsteller herausgearbeitete Sicherheitskonzept führt insoweit nicht weiter, denn nach den Feststellungen des Antragsgegners waren die eingesetzten Ordner bei den genannten früheren Aufzügen nicht in der Lage, auf die emotionalisierten Teilnehmenden Einfluss zu nehmen. Das behauptete provozierende Verhalten von einzelnen Polizeikräften (Israel-Pin an der Dienstuniform, plötzliches Verboten bestimmter Parolen) ist ebenfalls ungeeignet, das gefährdende Verhalten der Teilnehmenden der pro-palästinensischen Autokorsos zu rechtfertigen. Die vorgelegte eidesstattliche Versicherung des Herrn ████████ zur Durchführung der Autokorsos am 2. August 2024 und am 8. September 2024 gibt

zwar den persönlichen Eindruck des Versichernden vom Versammlungsgeschehen wieder (der Autokorso verlief „grundsätzlich ruhig und geordnet“ (8. September 2024) bzw. „insgesamt friedlich und ohne größere Zwischenfälle“ (2. August 2024)), stellt aber die durch den Antragsgegner festgestellten selbst- und fremdgefährdenden Fahr- und Verhaltensweisen der Teilnehmenden nicht in Abrede. Gleiches gilt für die eidesstattliche Versicherung des Herrn ██████ zu den Autokorsos am 2. August 2024 und am 8. September 2024 und die darin behaupteten Provokationen und Schikanen durch die Polizeikräfte. Die eidesstattliche Versicherung des Versammlungsleiters des Autokorsos am 12. Juli 2024, Herr ██████, schildert zwar eine andere Sichtweise der Geschehnisse betreffend das Blockieren der Einsatzwagen und die eigene Fahrweise, stellt aber die polizeilich festgestellten Umstände nicht infrage, insbesondere bestreitet Herr ██████ nicht, sein Quad vor den Mannschaftswagen zum Halten gebracht und diese damit blockiert zu haben. Er behauptet lediglich, es hätte sich nicht um ein absichtliches Blockieren gehandelt. Die Behauptung, dass sich keiner der Versammlungsteilnehmenden bei ihm über seine Fahrweise beschwert habe und die Versammlungsteilnehmenden den Autokorso verlassen hätten, wäre seine Fahrweise tatsächlich gefährlich gewesen, ist ebenfalls ungeeignet, um zu belegen, dass es die polizeilich festgestellte gefährdende Fahrweise nicht gegeben habe. Die eidesstattliche Versicherung des Herrn ██████ verhält sich nicht zu den eigen- und fremdgefährdenden Fahrweisen.

Die Kammer teilt die Einschätzung des Antragsgegners, dass sich die Behauptung des Antragstellers, das Eskalationspotenzial eines Autokorsos sei gegenüber einem Aufzug ohne Fahrzeuge aufgrund des verminderten Kontakts zu Polizeikräften und Gegendemonstranten geringer, nicht nachvollziehen lässt. Denn gefährdende Fahrweisen mit Motorrollern und Kraftwagen haben ein ungleich höheres Verletzungs- und Einschüchterungspotenzial, als es von einer Aufzugteilnahme zu Fuß oder auf einem Fahrrad ausgeht.

cc) Auch die Prognose des Antragsgegners, dass es bei der Durchführung des Aufzugs mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Äußerungsdelikten durch das Skandieren verbotener Parolen und Beleidigungen von Polizeikräften und möglicherweise auch zu Rohheitsdelikten kommen wird, ist im Ergebnis tragfähig. Der Antragsgegner begründet in dem angegriffenen Bescheid nachvollziehbar, warum vorliegend mit einer ähnlichen Zusammensetzung der Teilnehmenden zu rechnen sei wie bei vorangegangenen – unfriedlichen – pro-palästinensischen Versammlungen in Berlin nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel vom 7. Oktober 2023 und des darauf folgenden, anhaltenden militärischen Vorgehens Israels in Gaza. Insoweit wird gemäß

§ 117 Abs. 5 VwGO auf die Begründung des Bescheides (S. 4 bis 8) Bezug genommen. Die Heranziehung von Versammlungen für die Gefahrenprognose, die der Antragsteller nicht zu verantworten hatte, muss hier auch nicht ausnahmsweise unterbleiben, denn der Antragsteller hat sich in der Antragsbegründung weder von den Äußerungs- und Gewaltdelikten bei früheren pro-palästinensischen Versammlungen zum Thema des Nahost-Konfliktes nach dem 7. Oktober 2023 distanziert noch infrage gestellt, dass bei der von ihm angezeigten Versammlung mit einer vergleichbaren Zusammensetzung der Teilnehmenden zu rechnen ist.

c) Die Beschränkung in Ziff. 1. des Bescheides, die Versammlung nur als ortsfeste Kundgebung ohne Fahrzeuge zuzulassen, erweist sich jedoch bei summarischer Prüfung als ermessensfehlerhaft, weil sie das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG in unverhältnismäßiger Weise einschränkt.

aa) Die Beschränkung der Versammlung auf einen Kundgebungsort am Lustgarten ist zwar geeignet, das gesetzliche Verbot von Versammlungen im befriedeten Bezirk des Bundestages durchzusetzen und der Gefährdung von Leib und Leben von Teilnehmenden, Polizeikräften und unbeteiligten dritten Personen bei der Durchführung eines Fahrzeugkorsos zu begegnen. Sie ist auch geeignet, wegen des kleineren räumlichen Bereichs, in denen sich die Teilnehmenden aufhalten, dem Antragsgegner eine zügigere Feststellung und Unterbindung von Äußerungs- und Rohheitsdelikten zu ermöglichen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. Mai 2025 – 6 S 30/25 – EA S. 4). Die Beschränkung ist aber zur Überzeugung der Kammer unverhältnismäßig, soweit sie auch die Durchführung des Aufzugs außerhalb des befriedeten Bezirks des Bundestages und im Hinblick auf die Durchführung mit Fahrrädern untersagt.

Die behördliche Eingrenzung des Versammlungsortes stellt sich wie die Verlegung als gravierender Eingriff in das Versammlungsgrundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG dar. Die Wahl des Versammlungsorts als Versammlungsmodalität gehört zum Kernbereich des Grundrechts der Versammlungsfreiheit in Art. 8 Abs. 1 GG (BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/82, 1 BvR 341/81 – juris). Es umfasst auch das Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug (BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2012 – 1 BvR 2794/10 – juris Rn. 16). Wählt der Veranstalter die Form des Aufzugs, um an möglichst vielen Versammlungsorten Beachtung zu finden, stellt sich die Beschränkung auf eine ortsgebundene Kundgebung an nur einem der gewählten Orte als erhebliche Beschränkung dieses Selbstbestimmungsrechts dar. Der angestrebte Beachtungserfolg wird dadurch erheblich

gemindert. Anders als der Antragsgegner meint, bedarf diese keinesfalls nur „marginale“ Einschränkung der Versammlungsfreiheit einer besonderen Rechtfertigung. An einer solchen fehlt es hier, denn die Beschränkung steht außer Verhältnis zu den erreichbaren Zielen der Gefahrenabwehr.

Der Antragsgegner beruft sich zur Rechtfertigung der Untersagung jeglichen Aufzugs darauf, dass pro-palästinensische Aufzüge gegenüber ortsfesten Kundgebungen störanfälliger seien, weil eine nicht unerhebliche Personenmenge insbesondere bei thematisch gleichgelagerten Aufzügen zu gewalttätigem Handeln neige, die jeweiligen Verantwortlichen dagegen aber nicht adäquat vorgehen wollen oder können. Bei ortsfesten Kundgebungen seien diese Personen ebenfalls anwesend, verhielten sich aber nicht so erheblich versamlungsstörend. Der Antragsgegner schlussfolgert daraus, dass „entsprechende Trigger zu massenhaft strafbarem Verhalten nur bei Aufzügen“ gegeben seien. Zusätzlich sei hier ein effektiveres polizeiliches Einschreiten gegen Straftaten möglich. Mit dieser Argumentation beschränkte der Antragsgegner auch die pro-palästinensische Versammlung am 15. Mai 2025 auf eine ortsfeste Kundgebung, in deren Verlauf es nach Angaben des Antragsgegners zu erheblichen Ausschreitungen kam. Die Behauptung, dass ortsfeste Versammlungen stets störungsfreier verliefen, wird durch die Geschehnisse nicht gestützt. Soweit der Antragsgegner auf „Trigger“ zu strafbarem Verhalten Bezug nimmt, welche von einem Aufzug im Unterschied zu einer ortsfesten Kundgebung ausgehen sollen, kann dem die Kammer in dieser Allgemeinheit auch weiterhin nicht folgen (vgl. ausführlich Beschluss der Kammer vom 15. Mai 2025 – 1 L 536/25 – EA S. 5). Eine besondere Konnexität zwischen „massenhaften“ Äußerungs- bzw. Rohheitsdelikten und der Durchführung einer Versammlung als Aufzug liegt jedenfalls nicht auf der Hand. In der Aufzählung des Antragsgegners fehlen insbesondere die durch die Antragstellerseite genannten zahlreichen Aufzüge mit ähnlichem Versammlungsthema, die ganz überwiegend oder auch vollkommen friedlich geblieben sind. Die Kammer verkennt jedoch nicht, dass bei allgemeiner Betrachtung von einer Versammlung, die als Aufzug durchgeführt wird, gegenüber einer ortsfesten Kundgebung eine größere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, insbesondere, weil Äußerungs- und ggfs. auch Rohheitsdelikte Einzelner wegen des größeren räumlichen Bereichs und wegen des größeren Mobilisierungspotentials betreffend die Anzahl der Teilnehmenden nicht vergleichbar schnell festgestellt und unterbunden werden können. Die Gefahr gegenüber einer ortsfesten Kundgebung mit gleichem Themen- und Teilnehmendenkreis erscheint jedoch nicht in einem Ausmaß erhöht, dass sie den schweren Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters und der Teilnehmenden erforder-

lich macht. Auch insoweit gilt der Vorrang der nachträglichen Auflösung vor dem vorbeugenden Verbot des Aufzugs. Gegen die weiteren Beschränkungen im Bescheid vom 11. Juli 2025 (Ziff. 3. und 4.), die den Gefahren von Äußerungs- und Rohheitsdelikten sowie dem Werben für verbotenen Organisationen begegnen sollen, ist der Antragsteller nicht vorgegangen. Massive Verstöße hiergegen können also die Auflösung des Aufzuges rechtfertigen.

bb) Aufgrund des – repressiven – Verbots des § 2 Satz 1 BefBezG und der vorbeschriebenen besonderen Gefährlichkeit der Durchführung des Aufzugs mit Kraftfahrzeugen erweist sich die Beschränkung in Ziff. 1. des Bescheides insoweit jedoch als verhältnismäßig. Das Verbot des Mitführens von Kraftfahrzeugen greift zwar ebenfalls in das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters ein. Bei einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles und aller betroffenen Belange (vgl. Groscurth in: Peters/Janz, Handbuch des Versammlungsrechts, 2. Auflage 2021, Rn. G 152 m. w. N.) stellt es sich in Anbetracht der abzuwehrenden Gefahren aber als verhältnismäßig dar, weil das Mitführen von Kraftfahrzeugen keinen Zusammenhang zum Versammlungsthema des Gaza-Krieges und der Situation der palästinensischen Bevölkerung aufweist. Der Zusammenhang wird auch nicht durch das Motto der Veranstaltung „Drive4Gaza“ hergestellt. Der durch den Veranstalter angestrebte Beachtungserfolg wird – was das zulässige Verhalten der Teilnehmenden betrifft – nur geringfügig gemindert, wenn diese auf Fahrrädern unterwegs sind. Die kollektive, dynamische Meinungskundgabe in einem möglichst weitreichenden Bereich der Stadt bleibt dadurch weiterhin möglich.

Im Ergebnis hätte der Antragsgegner daher ermessensfehlerfrei nur das Mitführen von Kraftfahrzeugen untersagen und auf das Verbot der Versammlung im befriedeten Bezirk hinweisen müssen. Denn damit hätte der von der Versammlung ausgehenden Gefahr weniger eingriffsintensiv, aber gleichwohl erfolgversprechend begegnet werden können.

3. Um der von der Versammlung ausgehenden unmittelbaren Gefahr i. S. v. § 14 Abs. 1 VersFG BE weniger eingriffsintensiv und im Wege praktischer Konkordanz zwischen dem Schutz von Leib und Leben und der öffentlichen Sicherheit und dem Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG begegnen zu können, gibt die Kammer dem Antrag auf der Grundlage von § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO nur mit der tenorierten Maßgabe statt. Die Versammlung ist nach Aktenlage für den 20. Juli 2025 angemeldet. In der verbleibenden Zeit könnte der Antragsgegner der Gefahr voraussichtlich nicht mehr wirksam begegnen, wenn die Kammer die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehel-

fen gegen den Bescheid vom 11. Juli 2025 in vollem Umfang wiederherstellt. Für die Versammlung war daher ein Maßgabentenor zu erlassen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG in Verbindung mit Ziff. 45.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 21. Februar 2025 beschlossenen Änderungen. Aufgrund der faktischen Vorwegnahme der Hauptsache wird der Streitwert angesetzt, den der Streitwertkatalog für die sich gegen eine versammlungsrechtliche Auflage richtende Hauptsache vorsieht (vgl. Ziff. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nach-

dem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

